

## Lesefassung

Die **Lesefassung** berücksichtigt die am 07.09.2022 und 29.11.2023 beschlossenen Änderungen der Hauptsatzung der Gemeinde Muldestausee vom 12.07.2019.

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit. Änderungen sind in Rot dargestellt.

	<b>Beschlusstag</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Veröffentlichung Amtsblatt</b>
Satzung vom 12.07.2019	12.07.2019	235/2019	01.08.2019	31.07.2019
1. Änderung vom 01.11.2022	07.09.2022	237/2022	01.12.2022	30.11.2022
2. Änderung vom 05.12.2023	29.11.2023	315/2023	21.12.2023	20.12.2023

## Hauptsatzung der Gemeinde Muldestausee

Aufgrund des §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

#### §1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Muldestausee“. Sie hat ihren Sitz im Ortsteil Pouch.

#### § 2 Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Muldestausee, Landkreis Anhalt-Bitterfeld“.

### II. ABSCHNITT ORGANE

#### § 3 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### § 4

## **Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse**

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten ab der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b TVöD und Kita- und Hort-Leiterinnen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro im Einzelfall übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro im Einzelfall übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro im Einzelfall übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro im Einzelfall übersteigt,
7. Stundung von Forderungen im Einzelfall bei einer Höhe von mehr als 20.000 Euro,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden (Geld- und/oder Sachspenden), Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 3.000 Euro übersteigt,
9. die Auftragsvergabe von Honorar-, Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 €, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 Satz 2 handelt,
10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung (LEQ-Vereinbarung) nach § 11 a KiFöG LSA zwischen dem Landkreis als dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Nettobeträge.

### **§ 5**

#### **Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet für die Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse:
  - den Haupt- und Finanzausschuss
  - den Bau- und Vergabeausschuss
2. als beratenden Ausschuss:
  - den Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport

### **§ 6**

#### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, deren Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro und kein Fall von § 105 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, deren Vermögenswert im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn sie die Wertgrenze von 10.000 Euro übersteigen, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 30.000 Euro
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA , wenn sie die Wertgrenze von 10.000 Euro übersteigen, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA , wenn sie die Wertgrenze von 10.000 Euro übersteigen, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 30.000 Euro,
6. Stundung von Forderungen im Einzelfall bei einer Höhe von mehr als 10.000 Euro bis zu 20.000 Euro,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden (Geld- und/oder Sachspenden), Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert die Wertgrenze von 500 Euro übersteigt, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Nettobeträge.

- (4) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 vorliegt beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs. 2 BauGB)
2. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB);
3. die Auftragsvergabe von Honorar-, Bau-, Liefer- und Dienstleistungen deren voraussichtlicher Auftragswert 10.000 Euro übersteigt, bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro im Einzelfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 Satz 2 handelt,
4. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 31 BauGB);
5. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften (§ 85 Absatz 2 BauO LSA; § 66 BauO)

6. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB);
7. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB);
8. Prüfung der Anregungen im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem BauGB und Einwendungen bei Verfahren der Widmung, Einziehung, Teileinziehung und Umstufung von Straßen nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
9. die Stellungnahme der Gemeinde nach § 68 Absatz 1 BauO LSA.

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Nettobeträge.

- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## **§ 7**

### **Beratender Ausschuss**

- (1) Dem Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor.
- (2) Der Ausschussvorsitz wird den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion.  
Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.
- (3) Der Ausschuss besteht aus sieben Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) Im beratenden Ausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.  
Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

## **§ 8**

### **Auskunftsrecht**

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich zu unterrichten.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Bürgermeister**

Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung, Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 – 9a TVöD, und S 3 – 17 TVöD SuE, ausgenommen Kita- und Hort-Leiterinnen. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, deren Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigt,
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, deren Vermögenswert im Einzelfall 20.000 Euro nicht übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, die aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder als Geschäft der laufenden Verwaltung zustandekommen,
7. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigt,
8. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 10.000 Euro,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden (Geld- und/oder Sachspenden), Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt,
10. die Auftragsvergabe von Honorar-, Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, deren voraussichtlicher Auftragswert 10.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
11. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
12. den Nachweis der Nichtausübung oder des Nichtbestehens eines gemeindlichen Vorkaufsrechts,

13. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung keine besondere Bedeutung hat (§ 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB),
14. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung keine besondere Bedeutung hat (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB)
15. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr,
16. die Berufung und Ernennung der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis sowie deren Abberufung und Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis,
17. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben im genehmigten Bebauungsplan, die aufgrund der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt der Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde bedürfen.

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Nettobeträge.

Nach Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Nummer 13, 14 und 17 ist der Bau- und Vergabeausschuss darüber zu informieren.

## **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

## **§ 12 Beauftragter für Menschen mit Behinderungen**

- (1) Der Gemeinderat bestellt widerruflich zu ehrenamtlicher Tätigkeit einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.
- (2) Die Tätigkeit des Beauftragten umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
  - Ansprechpartner für die täglichen Belange von Menschen mit Behinderungen,
  - Ansprechpartner und persönliche Beratung behinderter Menschen bezüglich bestehender Gruppen, Vereine und Verbände,
  - Beratung im Bereich Sozialgesetzgebung,
  - Beratung über Zuständigkeit von Ämtern,

## Lesefassung

- Beratung im Bereich Freizeitgestaltung,
  - informieren über, organisieren und koordinieren von Aktivitäten mit und für Menschen mit Behinderungen,
  - Mithilfe bei der Formulierung von Eingaben und Anträgen in Fällen von Beschwerden oder Benachteiligungen,
  - Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Projekten zu Behindertenfragen,
  - Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber sowie Beratung der Beschlussgremien sowie der Verwaltung und des Bürgermeisters in Behindertenangelegenheiten,
  - Mitwirkung, Beratung und empfehlende Stellungnahme bei baulichen Planungen im öffentlichen Raum (z.B. Städtebau, öffentlicher Nahverkehr...),
  - Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgemeinschaften und Netzwerken,
  - Öffentlichkeitsarbeit i.V.m. Pressestelle Gemeinde Muldestausee.
- (3) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches kann er an den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 13**

#### **Beirat und Interessenvertretung**

- (1) Der Gemeinderat gewährt in der Gemeinde Muldestausee tätigen Interessenvertretungen Anhörungs- und Mitwirkungsrechte. Näheres hierzu wird durch Beschluss oder Satzung geregelt.
- (2) In der Gemeinde Muldestausee kann durch Satzung ein Jugendgemeinderat gebildet werden. Näheres hierzu regelt die Satzung.

## **III. ABSCHNITT**

### **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

#### **§ 14**

##### **Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 20 Abs. 4 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

#### **§ 15**

##### **Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende

Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung (elektronisch über das Internet) oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

#### **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGERRECHTE, EHRENBEZEICHNUNG**

##### **§ 16 Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

#### **V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

##### **§ 17 Ortschaftsverfassung**

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt, wobei die Ortschaftsverfassung in den Ortschaften
- Burgkernitz
  - Friedersdorf
  - Gossa
  - Gröbern
  - Krina
  - Mühlbeck
  - Muldenstein
  - Plodda
  - Pouch
  - Rösa mit dem Ortsteil Brösa
  - Schlaitz
  - Schmerz
  - Schwemsal
- mindestens bis zum Ende der zweiten Wahlperiode des Gemeinderates nach der Neubildung gemäß § 4 Abs. 3 der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Muldestausee vom 04.06.2009 (bis 30.06.2024) gilt.
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird gemäß § 4 Abs. 3 der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Muldestausee in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl zum maßgeblichen Stichtag gemäß § 158 KVG LSA wie folgt festgelegt:
1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Burgkernitz besteht aus 5 Mitgliedern.
  2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Friedersdorf besteht aus 7 Mitgliedern.
  3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Gossa besteht aus **3** Mitgliedern.
  4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Gröbern besteht aus 5 Mitgliedern.
  5. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Krina besteht aus 5 Mitgliedern.
  6. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Mühlbeck besteht aus **7** Mitgliedern.
  7. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Muldenstein besteht aus 7 Mitgliedern.
  8. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Plodda besteht aus 3 Mitgliedern.
  9. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Pouch besteht aus 7 Mitgliedern.

10. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Rösa besteht aus 5 Mitgliedern.
11. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schlaitz besteht aus 5 Mitgliedern.
12. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schmerz besteht aus 3 Mitgliedern.
13. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schwemsal besteht aus 5 Mitgliedern.

## **§ 18**

### **Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte**

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
  1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
  2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
  3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am siebten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes oder gemäß § 10 der Hauptsatzung übertragenden Aufgaben:
  1. Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
  2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
  3. Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
  4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
  5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
  6. Veräußerung von beweglichem Vermögen der Ortschaft, bis zu einem Vermögenswert von 3.000 Euro,
  7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

## **§ 19**

### **Einwohnerfragestunden in den Ortschaften**

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Burgkernitz, Friedersdorf, Gossa, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Muldenstein, Plodda, Pouch, Rösa, Schlaitz, Schmerz und Schwemsal sind im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

- (1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und – in der Sitzung – den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

- (2) Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt Fragen zu stellen.  
Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber der/dem Ortsbürgermeister/in auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (3) Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

## VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Muldestausee, dem „Muldestausee-Bote“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Gemeinde „Muldestausee-Bote“ - den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes im OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee im Amtsblatt der Gemeinde „Muldestausee-Bote“ spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse [www.gemeinde-muldestausee.de](http://www.gemeinde-muldestausee.de) und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird in Internet unter [www.gemeinde-muldestausee.de](http://www.gemeinde-muldestausee.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude im OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfas-

## Lesefassung

sung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

Ortschaft Burgkernitz:	Platz der Jugend (Busparkplatz) gegenüber dem Wohnhaus, Platz der Jugend 2
Ortschaft Friedersdorf:	Schaukasten Kirchplatz
Ortschaft Gossa:	Hauptstraße 10
Ortschaft Gröbern:	Bergstraße 2a
Ortschaft Krina:	Gossaer Straße 1 (Bushaltestelle)
Ortschaft Mühlbeck:	Bushaltestelle Karl-Marx-Straße/Ecke Gartenstraße
Ortschaft Muldenstein:	Jeßnitzer Straße 21
Ortschaft Plodda:	Alte Hauptstraße 32
Ortschaft Pouch:	Alt-Pouch 5
Ortschaft Rösa:	1. OT Rösa, Krinaer Weg gegenüber den Grundstücken mit den Hausnummern 7 und 7a 2. OT Brösa, Alte Dorfstraße 21
Ortschaft Schmerz:	Schkönaer Straße gegenüber Haus-Nr. 8 (Saal des Gasthofes Schmerz)
Ortschaft Schlaitz:	August-Bebel-Straße 24 (Ecke August-Bebel-Straße / An der Schmiede)
Ortschaft Schwemsal:	Dübener Landstraße Str. 1a (ehemaliges Gemeindeamt)

Die Aushängefrist beträgt drei Tage vor der Sitzung. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln (Schaukästen) bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden

- (6) Bekanntmachungen zu Wahlen erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde „Muldestausee-Bote“. Soweit aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt nicht ausreichend ist, werden Wahlbekanntmachungen per Aushang in den Bekanntmachungstafeln (Schaukästen) an den in Absatz 4 genannten Standorten veröffentlicht. Die Aushängefrist beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme

zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln (Schaukästen) bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Auf diese Aushangbekanntmachung ist, sofern tatsächlich möglich, im Amtsblatt hinzuweisen.

- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Gemeinde „Muldestausee-Bote“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes im OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

## **VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 21 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.